

Für die Satzungsänderung gibt es 3 Anträge:

1) Änderung § 10 und §11: Reduzierung des Vorstandes auf 6 Personen mit der Möglichkeit Referent einzuberufen. §26 BGB auf 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister um die Handlungsfähigkeit des LSB auch bei einem Rücktritt des Präsidenten zu gewährleisten.

§ 10 nur redaktionelle Änderung

Alter § 11:

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Landesschachbundes Bremen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Präsidenten,
 2. dem Vizepräsidenten,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Schatzmeister,
 5. dem Turnierleiter,
 6. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 7. dem Referenten für Damenschach
 8. den Sachbearbeiter für Mitgliederverwaltung
 9. dem Referenten für Ausbildung,
 10. dem Referenten für Breiten- und Freizeitschach,
 11. dem Vorsitzenden der Bremer Schachjugend
 12. dem Referenten für Seniorenschach
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen den Präsidenten, den Schriftführer, den Referenten für Ausbildung, den Referenten für Breiten- und Freizeitschach und den Referenten für Seniorenschach; in den Jahren mit geraden Jahreszahlen den Vizepräsidenten, den Schatzmeister, den Turnierleiter, den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, den Referenten für Damenschach und den Sachbearbeiter für Mitgliederverwaltung. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung nur für den Rest der vorgesehenen Amtszeit. Der Präsident hat das Recht, Mitarbeiter für Vertretung oder besondere Aufgaben heranzuziehen.
4. Der Präsident vertritt den Landesschachbund Bremen gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft Mitgliederversammlungen nach §10 und Vorstandssitzungen ein. Seine Vertretungsbefugnis ist nicht beschränkt.
5. Den übrigen Vorstandsmitgliedern obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
6. Der Präsident (oder ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter) ist Delegierter des Landesschachbundes Bremen beim Bundeskongress des Deutschen Schachbundes. Er hat das alleinige Stimmrecht für die dem Landesschachbund Bremen zuerkannten Stimmen. Der Vorstand kann die Entsendung weiterer Delegierter beschließen. Diese Delegierten beraten den stimmberechtigten Delegierten, haben aber selbst kein Stimmrecht.
7. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Vorstandssitzungen je eine Stimme.
8. Beschlüsse, die Geldausgaben des Landesschachbundes Bremen bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom Präsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister erteilt werden.
9. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes, des Turnierausschusses sowie des Vorstandes der Bremer Schachjugend ist ehrenamtlich. Notwendige Ausgaben werden auf Antrag erstattet.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Turnierleiter,
 5. dem Referenten für Organisation,
 6. dem Vorsitzenden der Bremer Schachjugend
2. Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Landesschachbund Bremen e.V. wird durch je 2 Mitglieder des Vorstandes gemäß §26 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen den 1. Vorsitzenden und den Referenten für Organisation; in den Jahren mit geraden Jahreszahlen den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Turnierleiter. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung nur für den Rest der vorgesehenen Amtszeit. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, Mitarbeiter für Vertretung oder besondere Aufgaben heranzuziehen.
4. Der 1. Vorsitzende beruft Mitgliederversammlungen nach §10 und Vorstandssitzungen ein.
5. Den übrigen Vorstandsmitgliedern obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
6. Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Landesschachbundes Bremen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der 1. Vorsitzende (oder ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter) ist Delegierter des Landesschachbundes Bremen beim Bundeskongress des Deutschen Schachbundes. Er hat das alleinige Stimmrecht für die dem Landesschachbund Bremen zuerkannten Stimmen. Der Vorstand kann die Entsendung weiterer Delegierter beschließen. Diese Delegierten beraten den stimmberechtigten Delegierten, haben aber selbst kein Stimmrecht.
8. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Mitglieder des Vorstands haben in den Sitzungen je eine Stimme.
9. Beschlüsse, die Geldausgaben des Landesschachbundes Bremen bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister erteilt werden.

10. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands, des Turnierausschusses sowie des Vorstandes der Bremer Schachjugend ist ehrenamtlich. Notwendige Ausgaben werden auf Antrag erstattet.
11. Mehrfachfunktionen von Ämtern sind möglich, ausgenommen 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister.
12. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gilt ein Antrag als abgelehnt.
13. Der Vorstand gemäß §11.1 hat die Möglichkeit bis zu 5 Referenten als weitere Vorstandsmitglieder (mit vollem Stimmrecht) für jeweils 2 Jahre einzusetzen. Hierfür ist eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 erforderlich.

Alter §10 Absatz 2

Der Präsident hat die ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr eines jeden Jahres einzuberufen. Er kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

Neuer § 10 Absatz 2

Der 1. Vorsitzende hat die ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr eines jeden Jahres einzuberufen. Er kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

2. Antrag: Anpassung der Satzung an die § 60 Abgabenordnung

Alter § 2

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. (1) Der Landesschachbund Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. (2) Seine Aufgabe ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin nach den Grundsätzen des Amateursports. Weitere Aufgabe ist die besondere Förderung des Schachspiels im Jugendbereich. Hierfür zuständige Jugendorganisationen im Rahmen des Landesschachbundes Bremen e. V. ist die Bremer Schachjugend, die als selbstverwaltetes Organ mit eigenem Vorstand, eigener Satzung und eigener Finanzordnung agiert.
3. (3) Der Satzungszweck des Landesschachbundes Bremen wird auch dadurch verwirklicht, dass er jede Form des Dopings bekämpft. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Verbandes.
4. (4) Beiträge nach §14 , Zuwendungen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. (5) Der Landesschachbund Bremen ist parteipolitisch, konfessionell neutral.

Neu

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Landesschachbund Bremen mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Seine Aufgabe ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin nach den Grundsätzen des Amateursports. Weitere Aufgabe ist die besondere Förderung des Schachspiels im Jugendbereich. Hierfür zuständige Jugendorganisationen im Rahmen des Landesschachbundes Bremen e. V. ist die Bremer Schachjugend, die als selbstverwaltetes Organ mit eigenem Vorstand, eigener Satzung und eigener Finanzordnung agiert.
7. Der Satzungszweck des Landesschachbundes Bremen wird auch dadurch verwirklicht, dass er jede Form des Dopings bekämpft. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Verbandes.
8. Der Landesschachbund Bremen ist parteipolitisch, konfessionell neutral.

Alter § 19:

§ 19 Auflösung

1. (1) Über die Auflösung des Landesschachbundes Bremen beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Beschluß ist nur dann möglich, wenn die Tagesordnung den Punkt »Auflösung« enthält und ihr eine entsprechende Begründung beigefügt ist. Die Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung.
2. (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Landesschachbundes Bremen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadtgemeinde Bremen zur gemeinnützigen Verwendung für sportliche, insbesondere schachliche Zwecke zu übertragen

§ 19 Auflösung

Neuer § 19

§ 19 Auflösung

1. Über die Auflösung des Landesschachbundes Bremen beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Beschluss ist nur dann möglich, wenn die Tagesordnung den Punkt »Auflösung« enthält und ihr eine entsprechende Begründung beigefügt ist. Die Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Landesschachbundes Bremen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Landessportbund Bremen e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere des Schachsports, zu übertragen.

3. Antrag: Anpassung § 14 Absatz 5:

Der durch die Euro-Umstellung entstandene „krumme“ Betrag für die fördernden Mitglieder soll auf 10,- Euro gesetzt werden

Alter § 14 Absatz 5:

5. Fördernde Mitglieder zahlen einen Mindestbetrag in Höhe von DM 20,- (EUR 10,23) im Geschäftsjahr.

Neuer § 14 Absatz 5:

5. Fördernde Mitglieder zahlen einen Mindestbetrag in Höhe von EUR 10,- im Geschäftsjahr.